

## **Satzung über die Benutzung der Unterkünfte für obdachlose Personen und ausländische Flüchtlinge der Gemeinde Wennigsen (Deister)**

Aufgrund der §§ 6, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wennigsen (Deister) in der Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Grundsätze**

Die Gemeinde Wennigsen (Deister) unterhält zur vorübergehenden Unterbringung von

1. obdachlosen Personen im Rahmen der Gefahrenabwehr
2. ausländischen Flüchtlingen, die sich aufgrund des Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen (AufnG) und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) im Gemeindegebiet aufhalten und
3. ausländischen Flüchtlingen, die die Verfahren nach dem Asylgesetz (AsylG) bereits durchlaufen haben und sich im Gemeindegebiet aufhalten und über keinen eigenen oder angemieteten Wohnraum verfügen,

-im Folgenden Nutzende\*r genannt- in ihrem Gemeindegebiet Unterkünfte als eine öffentliche Einrichtung.

### **§ 2**

#### **Nutzende der Obdachlosenunterkünfte**

Nutzende\*r im Sinne dieser Satzung ist die nach den folgenden Bestimmungen in eine Unterkunft eingewiesene Person.

### **§ 3**

#### **Einweisung und Nutzungsverhältnis**

- (1) Die Einweisung in die Unterkünfte wird durch schriftliche Einweisungsverfügung der Gemeinde Wennigsen (Deister) vorgenommen. Die Verpflichtung für Asylbewerber, eine von der Gemeinde Wennigsen (Deister) zugewiesene Unterkunft zu beziehen, bleibt davon unberührt.  
In Ausnahmefällen kann bei unmittelbar drohender Obdachlosigkeit die Verfügung zunächst mündlich erteilt werden. Sie ist unverzüglich schriftlich nachzuholen. Die Einweisungsverfügung erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und begründet keinen Besitzstand der Person.
- (2) Durch die Unterbringung wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet, auf welches diese Satzung anzuwenden ist. Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Einweisungsverfügung genannten Zeitpunkt.

- (3) Die Nutzenden haben keinen Anspruch auf Einweisung in bestimmte Unterkünfte. Auch besteht kein Anspruch auf Einweisung in Unterkünfte eines bestimmten Standards, einer bestimmten Größe oder einer bestimmten Ausstattung. Einzelpersonen gleichen Geschlechts können in eine gemeinsam zu nutzende Unterkunft eingewiesen werden.
- (4) Die Einweisung gilt nur für die in der Einweisungsverfügung genannten Nutzenden. Personen, die nicht eingewiesen sind, dürfen in der Unterkunft weder entgeltlich noch unentgeltlich aufgenommen werden oder übernachten. Ausnahmen nach Satz 2 können durch die Gemeinde Wennigsen (Deister) auf Anfrage zugelassen werden.
- (5) Eine vorübergehende Abwesenheit von mehr als einer Woche ist der Gemeinde Wennigsen (Deister) vorab anzuzeigen. Die Gemeinde Wennigsen (Deister) kann die Hinterlegung der ausgegebenen Schlüssel verlangen. Die Nutzenden haben dafür Sorge zu tragen, dass den sich aus der Satzung ergebenden Pflichten während der Abwesenheit nachgekommen wird.
- (6) Das Nutzungsverhältnis endet insbesondere bei
  1. Auszug der nutzenden Person aus der Unterkunft,
  2. nicht angezeigter Abwesenheit der nutzenden Person von mehr als einer Woche,
  3. Nichtbezug der Unterkunft durch die nutzende Person innerhalb von 7 Tagen nach Einweisung,
  4. zweckentfremdeter Nutzung der zugewiesenen Unterkunft,
  5. nicht ausschließlicher Nutzung der Unterkunft als Wohnraum,
  6. Verzichtserklärung der nutzenden Person gegenüber der Gemeinde Wennigsen (Deister),
  7. dem Tod der nutzenden Person.
- (7) Unterkünfte dürfen ohne vorherige Einweisung durch die Gemeinde Wennigsen (Deister) nicht bezogen werden. Personen, die sich ohne Einweisungsverfügung in den Unterkünften aufhalten, werden sofort durch Verfügung ausgewiesen.

#### § 4

##### **Widerruf der Einweisungsverfügung/Hausverbot**

- (1) Die Einweisungsverfügung kann widerrufen werden, insbesondere wenn
  1. die nutzende Person Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft (Störung des Hausfriedens) oder zur Gefährdung anderer Nutzenden führen,
  2. die nutzende Person die Unterkunft beschädigt, übermäßig abnutzt oder nicht sauber hält,
  3. die nutzende Person gegen Bestimmungen dieser Satzung oder einer Hausordnung verstößt,
  4. Zahlungsrückstände der Benutzungsgebühr von mehr als zwei Monatsbeträgen bestehen,
  5. eine Unterkunft in Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs-, Instandhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss,
  6. die Belegungsänderung aus betrieblichen Gründen (z.B. Unterbelegung, Überbelegung, Fehlbelegung, Schließung) oder wirtschaftlichen Gründen (z. B. Erhöhung der Nutzungsentschädigung) zu erfolgen hat oder
  7. das Mietverhältnis bei angemieteten Unterkünften zwischen der Gemeinde Wennigsen (Deister) und einer\*inem Vermieter\*in beendet wird.

- (2) Die Gemeinde Wennigsen (Deister) kann den Widerruf der Einweisungsverfügung mit einem befristeten oder dauerhaften Hausverbot verbinden.

## **§ 5**

### **Nutzungsgebühr**

Die Benutzung der Unterkunft ist gebührenpflichtig.

Die Gebühren sind nach Maßgabe einer vom Rat der Gemeinde Wennigsen (Deister) zu erlassenen Satzung zu entrichten.

Über die Höhe der zu entrichtenden Nutzungsgebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

## **§ 6**

### **Ordnung in den Unterkünften**

- (1) Für die Ordnung in den Unterkünften gilt die Hausordnung, die von der Gemeinde Wennigsen (Deister) erlassen worden ist.
- (2) Die Verpflichtungen nach der Hausordnung sind von der jeweilig nutzenden Person zu erfüllen. Wird eine Unterkunft gemeinschaftlich genutzt, so sind alle Nutzenden verantwortlich.

## **§ 7**

### **Hausrecht**

Die Ausübung des Hausrechts für Unterkünfte dieser Satzung obliegt der Gemeinde Wennigsen (Deister). Die von der Gemeinde Wennigsen (Deister) beauftragten Personen üben das Hausrecht aus. Sie sind dazu berechtigt, aus wichtigem Grund auch ohne Einwilligung der nutzenden Person die Unterkunft jederzeit zu betreten, wenn Umstände vorliegen, die ein berechtigtes Interesse am sofortigen Betreten begründen. Die nutzende Person und Besucher\*innen haben die Weisungen der Beauftragten der Gemeinde Wennigsen (Deister) zu beachten und ihnen Folge zu leisten.

## **§ 8**

### **Haftung**

- (1) Die Nutzenden haften für alle Schäden, die in den überlassenen Räumen und den gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen durch eigene Handlungen oder Unterlassungen oder von Gästen schuldhaft verursacht werden. Die Haftung Dritter wird hiervon nicht berührt.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die den Nutzenden der Unterkünfte oder ihren Gästen durch Dritte zugefügt werden, besteht keine Haftung der Gemeinde Wennigsen (Deister).
- (3) Beträge aufgrund der Haftung (Absatz 1) werden, soweit keine Zahlung der nutzenden Person erfolgt, im Verwaltungszwangsverfahren nach Leistungsbescheid beigetrieben.

## § 9

### Räumung und Rückgabe der Unterkunft

Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses hat die nutzende Person die Unterkunft zu räumen und zu reinigen. Gestelltes Inventar ist ordnungsgemäß und vollständig zurückzugeben. Die von der Gemeinde Wennigsen (Deister) ausgegebenen Schlüssel sind von der nutzenden Person am Tag des Auszugs zurückzugeben.

## § 10

### Speicherung von Daten

Zur Bearbeitung der Einweisungsverfügung und zur weiteren Betreuung werden in Verbindung mit dieser Satzung personenbezogene Daten, sofern sie im Einzelfall benötigt werden, durch die Gemeinde Wennigsen (Deister) erfasst und verarbeitet.

## § 11

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten dieser Satzung zuwiderhandelt.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a. nach § 3 Abs. 1 Obdachlosenunterkünfte ohne vorherige Einweisung der Gemeinde Wennigsen (Deister) bezieht,
  - b. nach § 3 Abs. 4 Satz 2 anderen als von der Gemeinde Wennigsen (Deister) eingewiesenen Personen Unterkunft gewährt,
  - c. nach § 6 die Verpflichtung nach der Hausordnung nicht erfüllt,
  - d. nach § 7 der mit der von der Gemeinde Wennigsen (Deister) beauftragten Person nicht jederzeit Zutritt zu den Räumen gewährt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 10 Abs. 5 NKomVG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

## § 12

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Wennigsen (Deister) vom 12.11.1998 außer Kraft.

Wennigsen (Deister), den 15.12.2022

Ingo Klokemann  
Bürgermeister